

Natürlich wird man sich, auch gegenüber all diesen Beispielen, von der Menge des Lehrstoffes und dem Niveau von H.s Unterricht in den Trivialfächern der Grammatik, Rhetorik und Dialektik sowie etwa vielleicht noch in der *Ars dictandi* keine übertriebenen Vorstellungen machen dürfen.

IX.

Urkundliche Sprachquellen

Als letzte nachweisbare schriftliche Quelle sprachlicher Bereicherung kommen erhaltene wie größtenteils verschollene Urkunden aus dem Rigaer Kapitelsarchiv in Betracht, deren Hauptwert für den Chronisten aber natürlich nicht sprachlich-formaler, sondern stofflicher Art war. Nach Hildebrands Nachweis ist freilich ihre sparsame Verwertung als Quelle durch unseren Chronisten nur oberflächlich, ihr Einfluß auf seine Darstellung inhaltlich gering¹). Dennoch haben sie auch verschiedene sprachliche Zuschüsse geliefert. Möglich, daß schon im Einleitungssatz der Chronik der nichtbiblische Ausdruck *nostris et modernis temporibus* einer Urkunde, nämlich der Decretale Innocenz' III. an Bischof Albert von Livland und seine künftigen Amtsbrüder vom 19. April 1201 entnommen ist. Diese Decretale enthält Anordnungen über das Eherecht der Neugetauften und ihre Unterweisung in der christlichen Sitten- und Glaubenslehre und mußte daher dem in einer Neophytengemeinde angestellten Leutpriester Heinrich vertraut sein; ihre Arenga lautet:

Wortfiguren, hrsg. von W. Wattenbach, SB. Berlin 20 (1894) S. 361 bis 380, vgl. Manitius 2, 715 ff. Von Livonica steht in der Sächsischen Summa, und daraus in Ludolfs von Hildesheim „Summa dictaminum“ und in das Baumgartenberger Formularbuch übernommen, unter den Musterurkunden als Nr. 15 bei Rockinger S. 280 eine Entscheidung Gregors IX. in der zwiespältigen Rigaer Bischofswahl nach Bf. Alberts Tod 1229 zu Gunsten des Magdeburger Domherrn zu St. Marien Ord. Praem. [Nikolaus von Nauen], der aber die päpstl. Verfügung Livl. UB. 108 widerspricht. In Ludolfs Summa, die z. T. auf der Sächs. Summa beruht, steht bei Rockinger S. 396 f. als Urkundenmuster für *Littere quas dat alienus episcopus alieno episcopo in potestatem consecrandi* eine Ermächtigung Bf. Konrads II. von Hildesheim (1221—1247) für einen *Assiliensis eps., qui venit ad partes nostras de partibus transmarinis tamquam missus a Deo, et ipsi placet, quod in aliquibus agendis nostris supleat defectus nostros*: also für einen Bf. von Ösel, offenbar Gottfried, der nach der Aufgabe seines Bistums 1228 noch im J. 1257 als Weihbischof eine Altarweihe in Burtscheid, Diözese Köln, vorgenommen hat. Livl. UB. 6 Nr. 3028. N. Busch, Geschichte des Bistums Ösel (1934) S. 11.

¹) Hildebrand, Die Chronik H.s von Lettland S. 22—25.